

# ZH\_OBERGERICHT RT210225 vom 25. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210225)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210225 du 25 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210225 del 25 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 2

Eventualiter: Es seien Dispositiv Ziff. 1-4 des Urteils des BG Hinwil vom 21. Oktober 2021 (Geschäfts-Nr. EB210178) aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei im Umfang von Fr. 1'665.00 gutzuheissen und im übrigen Umfang von Fr. 3'885.00 abzuweisen.

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 -

### E. 4

Der Gesuchsgegner akzeptiert die definitive Rechtsöffnung für die Forderung im Umfang von Fr. 1'665.–, wie er richtig geltend macht (Urk. 28 S. 1), lediglich im Eventualantrag (Urk. 19 S. 2; vgl. demgegenüber: Urk. 26 S. 2 und erneut Urk. 30 S. 2), weshalb keine (Teil-)Rechtskraft in diesem Teilbetrag eingetreten und vorzumerken ist. 5.1. Die Vorinstanz erwog, der durch die Vormundschaftsbehörde am 11. Juni 1997 genehmigte Unterhaltsvertrag vom 27. März 1997 stelle unbestrittenermassen einen vollstreckbaren Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar, gegen welchen keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG erhoben würden. Vorliegend sei zu prüfen, ob die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners während der fraglichen Zeit zwischen März 2019 und Dezember 2019 geruht habe und der Gesuchsteller verpflichtet gewesen sei, für seinen Unterhalt selber aufzukommen. Es könne vorab davon ausgegangen werden, dass sich der Gesuchsteller bis Februar 2019 in Ausbildung befunden habe, nachdem ihm mit Urteil vom 6. August 2019 und gestützt auf den Unterhaltsvertrag vom 27. März 1997 definitive Rechtsöffnung erteilt worden sei für Unterhaltsbeiträge betreffend den Zeitraum von Januar 2018 bis Februar 2019. Betreffend die vom Gesuchsgegner selbst eingereichten Immatrikulationsbestätigungen des relevanten Zeitraums zwischen März 2019 und Dezember 2019 werde im beigelegten Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 14. April 2021 ausgeführt, der Gesuchsteller habe zumindest bis im Frühling studiert. Aufgrund

eines Zusammenbruchs im April 2019 sei er von Mai 2019 bis Juli 2019 in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik stationär behandelt worden, weshalb er einen Teil des Semesters verpasst und die Prüfungen nicht absolviert habe. Da er nach diesem Aufenthalt noch unsicher gewesen sei, ob er weiterhin studieren werde, sei er während des Herbstsemesters weiterhin immatrikuliert geblieben. Vom Gesuchsgegner werde korrekterweise eingeräumt, dass sich der Gesuchsteller gemäss Immatrikulationsbestätigung per Herbstsemester 2019 "on leave" bzw. "im Urlaub" befunden habe. Der Zusammenbruch des Gesuchstellers habe namentlich damit zu tun gehabt, dass er aufgrund der fehlenden Unterhaltszahlungen des Gesuchsgegners unter hohem Druck gestanden habe. Zudem sei der folgende definitive Abbruch bzw. Wechsel in wesentlicher Weise aus Kostenspargründen erfolgt. Angesichts dieses

- 5 - Sachverhalts und der Tatsache, dass bereits für die vergangene Periode eine Beibringung notwendig gewesen sei, damit der Gesuchsgegner die vollen Unterhaltsbeiträge geleistet habe, wäre es unbillig anzunehmen, der Gesuchsteller hätte in der Zeit nach seinem Zusammenbruch für seinen Unterhalt vollumfänglich selber aufkommen sollen. Es sei vorliegend nicht zu beurteilen, ob der Gesuchsteller seine Ausbildung mit genügender Ernsthaftigkeit absolviere oder diese innert vernünftiger Zeit beenden werde. Die Frage, ob sich der Unterhaltsberechtigte in einer Neuorientierungsphase befinde, in der ihm zugemutet werden könne, für seinen Unterhalt selber aufzukommen, sei unter Einbezug der gesamten Umstände zu beurteilen. Unter Würdigung des Gesamtkontextes sei diese Frage im vorliegenden Fall zu verneinen, weshalb festgestellt werden könne, dass die Unterhaltspflicht im relevanten Zeitraum nicht geruht habe (Urk. 20 S. 6 ff.). 5.2. Der Gesuchsgegner hält beschwerdeweise im Wesentlichen dafür, seine Unterhaltsverpflichtung unterstehe der suspensiven Bedingung, dass der Gesuchsteller tatsächlich in Ausbildung sei. Der Bedingungseintritt hätte vom Gesuchsteller mittels Urkunden bewiesen werden müssen, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Indem er einzig pauschal auf das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 14. April 2021 verwiesen und mit lediglich einem Satz behauptet habe, er sei in der betreffenden Periode in Ausbildung gewesen, sei er weder seiner Substantiierungs- noch seiner Beweislast genügend nachgekommen. Das Rechtsöffnungsgesuch hätte daher nur schon mangels substantiiert behauptungen und urkundlichen Nachweisen zum Bedingungseintritt abgewiesen werden müssen. Aus den durch den Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Belegen, insbesondere seinem Lebenslauf, ergebe sich überdies, dass dieser das Studium in F. \_\_\_\_\_ im Mai 2019 abgebrochen habe und in der Folge ab September 2019 einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Entsprechend sei die Behauptung der Vorinstanz, dem Gesuchsgegner sei es nach dem Ausbildungsabbruch nicht zumutbar gewesen, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, schlicht unhaltbar. Weiter habe die Vorinstanz den Lebenslauf überhaupt nicht beachtet, weshalb ihr Entscheid auch deshalb nicht haltbar sei. Es sei sodann nicht Sache des Rechtsöffnungsrichters zu prüfen, ob das Erzielen eines eigenen Einkommens für den

- 6 - Unterhaltsgläubiger nach einem Ausbildungsabbruch billig und zumutbar sei oder nicht. Sodann seien auch die vorinstanzlichen Ausführungen zu den angeblichen Gründen für den Zusammenbruch (fehlende Unterhaltszahlungen / Kostenspargründe) nicht haltbar, zumal der Gesuchsgegner vor Vorinstanz nie Ausführungen dazu gemacht habe, weshalb er sein Studium abgebrochen habe. Indem die Vorinstanz sachverhaltsmässig dennoch entsprechende Annahmen getroffen habe, habe sie den Grundsatz der Verhandlungsmaxime

verletzt (Urk. 19 S. 4 ff.). Im Beschwerdeverfahren sei nicht eine Resolutivbedingung (Abschluss einer angemessenen Erstausbildung) Streitgegenstand, sondern der Eintritt einer vom Gesuchsteller zu beweisenden Suspensivbedingung, wonach er sich in der fraglichen Zeitspanne tatsächlich in Ausbildung befunden habe. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall gewesen, weswegen die Unterhaltsverpflichtung geruht habe. Es treffe zu, dass das Bezirksgericht Baden die Klage auf Aufhebung der Unterhaltspflicht abgewiesen habe. Dies ändere aber nichts daran, dass die Unterhaltspflicht ruhe, wenn das mündige Kind zwar noch keine Erstausbildung habe, effektiv aber gar keine Ausbildung absolviere. Die Frage des Ruhens der Unterhaltspflicht sei nicht Verfahrensgegenstand am Bezirksgericht Baden gewesen. Von einer abgeurteilten Sache könne, entgegen der gegnerischen Auffassung, daher nicht die Rede sein (Urk. 28 S. 2).

5.3. Der Gesuchsteller stellt sich hauptsächlich auf den Standpunkt, die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners sei im Unterhaltsvertrag vom 27. März 1997 über die Volljährigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung festgelegt worden. Die Existenz der Unterhaltspflicht hänge vom Abschluss einer angemessenen Erstausbildung ab. Der Abschluss der angemessenen Erstausbildung sei als Resolutivbedingung zu qualifizieren. Der Gesuchsgegner könne die definitive Rechtsöffnung nur zu Fall bringen, wenn er durch Urkunden liquide beweise, dass die Resolutivbedingung eingetreten sei. Er habe jedoch keine Urkunden vorgelegt, welche den behaupteten Ausbildungsabbruch des Gesuchstellers beweisen würden. Im Gegenteil habe das Bezirksgericht Baden seine Klage auf Beendigung seiner Unterhaltspflicht per 1. Dezember 2019, welche auf dem Argument basiert habe, dass der Gesuchsteller seine Ausbildung abgebrochen habe, mit Entscheidung vom 14. April 2021 abgewiesen; dies nach eingehender

- 7 - Prüfung der aktuellen Lebens- und Ausbildungssituation des Gesuchstellers, wobei sämtliche nunmehr vom Gesuchsgegner eingereichten Unterlagen bereits Gegenstand im Unterhaltsklageverfahren beim Bezirksgericht Baden gewesen seien. Es stelle sich daher die Frage der abgeurteilten Sache. Er stehe nach wie vor in Ausbildung zum Architekten. Vor dem Bezirksgericht Baden habe er glaubhaft ausgeführt, dass die Hauptursache für seinen Zusammenbruch im April 2019 der finanzielle Druck gewesen sei, der wegen der fehlenden Unterhaltsleistungen entstanden sei. Deswegen habe er auch sein Studium neu organisieren müssen. Im Übrigen stelle sich auch die Frage eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Gesuchsgegners, wenn dieser seine eigenen Zahlungspflichten bewusst missachte bzw. jeweils erst nach dem Gesuchsteller gewährter Rechtsöffnung nachkomme und dem Gesuchsteller vorwerfe, statt zu studieren, Geld zu verdienen, um über die Runden zu kommen (Urk. 26 S. 2 ff.).

5.4. a) Fest steht, dass der von der Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ am 11. Juni 1997 genehmigte Unterhaltsvertrag zwischen dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner vom 27. März 1997, wonach sich der Gesuchsgegner zur Leistung von monatlichen, indexierten Unterhaltsbeiträgen von Fr. 500.– von der Geburt des Gesuchstellers bis zur Mündigkeit und weiterhin während seiner Ausbildung, bis er diese ordentlicherweise abschliessen kann, verpflichtete (Urk. 2/1), einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG für die betriebenen Volljährigenunterhaltsbeiträge in der Zeitspanne von März 2019 bis und mit Dezember 2019 in der Höhe von insgesamt Fr. 5'550.– (Urk. 1 S. 1; Urk. 2/3) darstellt (vgl. auch Urk. 20 S. 6; Urk. 19 und Urk. 26 S. 2; Urk. 28 S. 1). Vorliegend vereinbarten die Parteien indexierte Unterhaltsbeiträge von Fr. 500.– von der Geburt des Gesuchstellers bis zur Mündigkeit und weiterhin während seiner Ausbildung, bis er diese ordentlicherweise abschliessen kann. Bei einem Urteil (bzw. vorliegend einem diesem entsprechenden

gerichtlich genehmigten Unterhaltsvertrag), das zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen unter der Suspensivbedingung verurteilt, dass sich der Gläubiger noch in Ausbildung befindet, hat der Gläubiger, mithin der Gesuchsteller, den Nachweis zu erbringen, dass ein Ausbildungsverhältnis besteht bzw. dass ein ordentlicher Abschluss in Aussicht steht.

- 8 - Der Schuldner kann den Gegenbeweis erbringen, wobei er nicht auf einen Urkundenbeweis angewiesen ist (BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 44, 46; vgl. auch OGer ZH RT150171 vom 5.02.2016 S. 10 f., wonach das Absolvieren einer Ausbildung eine vom Gläubiger darzulegende Voraussetzung für den Mündigenunterhalt darstellt). Davon zu unterscheiden ist der Eintritt der Resolutivbedingung, wonach die Unterhaltspflicht beim ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung entfällt, wobei hier die Beweislast beim Schuldner liegt. Vorliegend steht aber gerade nicht der Abschluss der Erstausbildung zur Diskussion (wie noch im Rechtsöffnungsverfahren beim Bezirksgericht Hinwil betreffend die Zeitspanne von Januar 2018 bis Februar 2019, vgl. Urk. 12/4 [Entscheid vom 6. August 2019]); ist doch mittlerweile unbestritten, dass der Gesuchsteller noch über keine Erstausbildung verfügt (Urk. 28 S. 2; vgl. auch Urk. 2/6). Vielmehr geht es einzig um die Frage, ob die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners in der Zeitspanne von März 2019 bis Dezember 2019 ruhte. Solches war aber nicht Gegenstand des Entscheides des Bezirksgerichts Baden vom 14. April 2021 (betreffend Aufhebung der Unterhaltsbeitragspflicht des Gesuchsgegners per 1. Dezember 2019; Urk. 2/6), weshalb, entgegen der Auffassung des Gesuchstellers, nicht von einer bereits abgeurteilten Sache die Rede sein kann. Vielmehr können vorliegend die Überlegungen des Bezirksgerichts Baden zur Sachverhaltsermittlung beigezogen werden, nachdem der Gesuchsteller sich vor Vorinstanz denn auch darauf berief und den Entscheid beibrachte (vgl. Urk. 1 S. 3; Urk. 2/6). b) Ist die Zahlungspflicht des Schuldners im Rechtsöffnungstitel an eine Suspensivbedingung geknüpft, ist nur dann die Rechtsöffnung zu erteilen, wenn der Gläubiger auch den Eintritt der Bedingung durch Urkunde nachweist. Der Eintritt der Bedingung als Teil des Rechtsöffnungstitels ist vom Richter von Amtes wegen zu prüfen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 203). In seinem Rechtsöffnungsgesuch vom 6. August 2021 brachte der Gesuchsteller im Wesentlichen vor, er habe die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen, weshalb die Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen weiterhin bestehe. Er sei während der in Betreuung gesetzten Zeit eindeutig in Ausbildung gewesen. Dabei verwies er auf das eingereichte Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 14. April 2021, worin dies unmissverständlich festgestellt worden sei (Urk. 1 S. 3; Urk. 2/6; vgl. auch

- 9 - Urk. 20 S. 3). Damit kam der nicht anwaltlich vertretene Gesuchsteller seiner Behauptungs- und Beweislast genügend nach. Ohnehin hätte ihn die Vorinstanz in Ausübung der richterlichen Fragepflicht, welche bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien unbeschränkt gilt (vgl. demgegenüber z.B. BGer 4A\_336/2014 vom 18. Dezember 2014, E. 7.6a betreffend die sehr eingeschränkte Fragepflicht gegenüber Anwälten), gegebenenfalls zur näheren Substantiierung anhalten müssen (Art. 56 ZPO). Das Rechtsöffnungsverfahren im Speziellen ist denn auch für den Laien in der Regel nicht ohne Weiteres durchschaubar. Da es jedoch grundsätzlich trotzdem möglich sein sollte, ein solches ohne anwaltliche Unterstützung zu führen, geht hier die richterliche Aufklärungspflicht bei rechtlich unerfahrenen Parteien sehr weit (vgl. OGer ZH RT120112 vom 23.10.2012, E. 4.1.1 und 4.1.2). Anstelle der Ausübung der richterlichen Fragepflicht würdigte die Vorinstanz im erstinstanzlich schriftlich geführten Rechtsöffnungsverfahren die Ausführungen im badischen Urteil sowie die vom Gesuchsgegner beigebrachten Unterlagen (vgl. Urk. 10 S. 5

ff.; Urk. 12/1-12, insb. Urk. 12/6, /7, /9 [Immatrikulationsbestätigungen Universita ...]; Urk. 12/10 [Lebenslauf Gesuchsteller]) von sich aus. Diese Unterlagen, welche der Gesuchsteller seinerseits im Verfahren vor dem Bezirksgericht Baden beigebracht hatte, wurden vorliegend zu gemeinsamen Beweismitteln, auf welche sich beide Parteien berufen können und welche zugunsten bzw. zulasten beider Parteistandpunkte zu würdigen sind (vgl. Art. 157 ZPO; BK ZPO II- Brönnimann, Art. 157 N 5; ZK ZPO-Hasenböhler, Art. 157 N 16, je m.w.Hinw.). Von einer Verletzung der Verhandlungsmaxime ist in diesem Licht nicht auszugehen. c) Allerdings wurde dem Gesuchsteller die Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 4. Oktober 2021 samt Beweismittelverzeichnis und Beilagen (Urk. 10, Urk. 11 und Urk. 12/1-12) offenbar nicht mehr zur Stellungnahme zugestellt (jedenfalls findet sich in den Akten kein Zustellnachweis und eine erfolgte Zustellung wird auch in der Prozessgeschichte des angefochtenen Urteils nicht erwähnt, vgl. Urk. 20 S. 2), sondern es wurde sogleich unterm 21. Oktober 2021 das Urteil (in unbegründeter Fassung) gefällt (Urk. 13; vgl. auch Urk. 17 S. 2). Auch im Rahmen der Mitteilung des Urteils erfolgte keine Zustellung von Urk. 10, Urk. 11 und Urk. 12/1-12 an den Gesuchsteller. Da dies seitens des Gesuchstellers im Be-

- 10 - schwerdeverfahren nicht weiter thematisiert wurde (Urk. 26, Urk. 30) und sich die Aktenlage im Übrigen klar präsentiert, kann durch die Beschwerdeinstanz ein reformatorischer Entscheid getroffen werden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). d) Ein Unterbruch der Ausbildung im Sinne einer Überlegungsfrist zur Planung der beruflichen Zukunft schliesst den Anspruch auf Volljährigenunterhalt nicht aus. Dies gilt vor allem dann, wenn das Kind noch über keine berufliche Ausbildung verfügt. Solange das Kind während eines solchen Unterbruchs der Ausbildung einen Verdienst erzielt, ruht die Unterhaltspflicht (FamKomm. Scheidung, Aeschlimann/Schweighauser, Allgemeine Bemerkungen zu Art. 276-293, N 61 m.w.H.). Bei einem unverschuldeten Abbruch oder bei Neuorientierung ruht die Pflicht lediglich; das Kind sollte in dieser Zwischenphase durch Aushilfstätigkeit für den laufenden Unterhalt aufkommen können (BGer 5A\_563/2008 vom 4. Dezember 2008, E. 4). Kann eine zunächst an die Hand genommene Ausbildung ohne Verschulden wirtschaftlich noch gar nicht umgesetzt bzw. aufgrund veränderter gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr fortgeführt werden, ist die elterliche Ausbildungsunterhaltspflicht noch immer zu bejahen (BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid, N 13 zu Art. 277). Gemäss seinem Lebenslauf studierte der Gesuchsteller bis im Mai 2019 Architektur an der Universität in F.\_\_\_\_/Tessin (Urk. 12/10 S. 2). Auch das Bezirksgericht Baden geht in seinem Entscheid vom 14. April 2021 davon aus, dass der Gesuchsteller mindestens bis im Frühling 2019 dort studiert hat (Urk. 2/6 S. 9 Mitte). Im April 2019 erlitt er einen Zusammenbruch und wurde anschliessend von Mai 2019 bis Juli 2019 in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in F.\_\_\_\_ wegen einer Art Esssucht stationär behandelt. Deshalb verpasste er das halbe Frühjahrssemester 2019 und konnte die Prüfungen nicht absolvieren. Im Anschluss an den Klinikaufenthalt war noch offen, ob er weiterhin an der Universität in F.\_\_\_\_ studieren werde. Während des Frühjahrssemesters 2019 (18.02.2019 bis 15.09.2019) war er deshalb weiterhin dort immatrikuliert (Urk. 12/7). Für das Folgejahr (16.09.2019 bis 13.09.2020) war er als beurlaubt ("in congedo" bzw. "on leave") immatrikuliert (Urk. 12/9). Aus gesundheitlichen und finanziellen Überlegungen entschied der Gesuchsteller sich in der Folge gezwungenermassen ge-

- 11 - gen die Fortsetzung des Architekturstudiums an der Universität in F.\_\_\_\_\_ und für einen Neubeginn an der Fachhochschule G.\_\_\_\_\_, wohin er von zu Hause aus pendeln und sich so die Mietkosten für das Studentenheim sparen konnte. Von September 2019 bis Dezember 2019 arbeitete er als Bauhandlanger/Allrounder bei H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_. Vom 9. Dezember 2019 bis zum 20. Dezember 2019 absolvierte er überdies ein Praktikum (erforderlich für das Studium) bei der J.\_\_\_\_\_ AG ...-werk in K.\_\_\_\_\_. Im August 2020 begann er ein einjähriges Praktikum bei der L.\_\_\_\_\_ AG in Zürich. Bis zum Beginn dieses Praktikums arbeitete er wieder bei H.\_\_\_\_\_ als Hilfsarbeiter/Bauhandlanger. Im Sommer 2021 wollte er das Architekturstudium an der Fachhochschule G.\_\_\_\_\_ in Angriff nehmen (Urk. 2/6 S. 9 ff.; Urk. 12/10 S. 3). Der Gesuchsgegner akzeptiert mittlerweile (für den nunmehr eingetretenen Eventualfall, dass keine Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens mangels Substantiierung und Verletzung der Verhandlungsmaxime erfolgt), dass sich der Gesuchsteller bis im Mai 2019 in Ausbildung befand und entsprechend die von der Vorinstanz gewährte Rechtsöffnung betreffend die Zeitspanne von März 2019 bis Mai 2019 im Umfang von Fr. 1'665.- (Urk. 19 S. 2, 7, 10). Zu prüfen ist, ob die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners ab Juni 2019 bis Dezember 2019 ruhte. Während seines stationären Klinikaufenthalts bis im Juli 2019 war der Gesuchsteller offensichtlich nicht in der Lage, einen Verdienst zu erzielen. Zudem war er damals noch an der Universität in F.\_\_\_\_\_ immatrikuliert und es war noch nicht klar, ob er sein Studium fortsetzen würde oder nicht (Urk. 2/6 S. 9 Mitte). Nach dem Klinikaustritt musste der Gesuchsteller sich zunächst neuorientieren. Im August 2019 erzielte er noch keinen (regelmässigen) Verdienst (vgl. Urk. 12/10 S. 3, wo betreffend die Zeitphase von Januar 2017 bis August 2019 von einzelnen Tages-/Wocheneinsätzen als Bauhandlanger/Allrounder die Rede ist). Der Gesuchsteller konnte damit bis und mit August 2019 nicht durch Aushilftätigkeiten für seinen laufenden Unterhalt aufkommen und solches war ihm in dieser Zeit, wie die Vorinstanz richtig schloss, auch nicht zumutbar, jedenfalls während des Klinikaufenthalts und unmittelbar danach. Von September 2019 bis und mit Dezember 2019 arbeitete der Gesuchsteller in der Folge jedoch bei H.\_\_\_\_\_

- 12 - als Bauhandlanger, weshalb davon auszugehen ist und auch zumutbar erscheint, dass er für seinen Unterhalt selbst aufkommen konnte und die Unterhaltsbeitragspflicht des Gesuchsgegners entsprechend ruhte. Im Dezember 2019 absolvierte er allerdings überdies an zwölf Tagen ein Praktikum bei der J.\_\_\_\_\_ AG. Dieses ist als zur Ausbildung gehörend zu werten, zumal für das vom Gesuchsteller neu in Aussicht genommene Architekturstudium an der Fachhochschule G.\_\_\_\_\_ ein einjähriges Praktikum vorausgesetzt wird (vgl. Urk. 2/6 S. 11 unten). Es ist im Übrigen notorisch, dass von einem blossen Praktikumslohn in der Regel nicht gelebt werden kann. Damit war es dem Gesuchsteller vom 9. bis zum 20. Dezember 2019 nicht zumutbar und möglich, für seinen Unterhalt alleine aufzukommen, weshalb die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners in dieser Zeit entsprechend nicht ruhte. Von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten des Gesuchsgegners ist, entgegen dem Vorwurf des Gesuchstellers (vgl. Urk. 26 S. 5), sodann nicht auszugehen, nachdem letzterer seinen Informationsobliegenheiten offenbar nicht nachgekommen ist (vgl. Urk. 2/6 S. 18; Urk. 19 S. 9, 11 unten). e) Zusammengefasst ruhte die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners somit von September 2019 bis zum 8. Dezember 2019 und vom 21. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Dementsprechend ist bezüglich dieser Zeitphasen in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die definitive Rechtsöffnung entgegen der Vorinstanz zu verweigern. Betreffend die verbleibende Zeitspanne vom März 2019 bis und mit August 2019 sowie vom 9. Dezember 2019 bis zum

20. Dezember 2019 ist dem Gesuchsteller demgegenüber definitive Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 3'544.85 zu gewähren (6 x Fr. 555.– indexierte monatliche Unterhaltsbeiträge + Fr. 214.85 [12/31 der indexierten Unterhaltsbeiträge für Dezember 2019]).

6.1. Der Gesuchsgegner unterliegt nunmehr im vorinstanzlichen Verfahren zu rund 65 %. In diesem Umfang wird er kostenpflichtig. Dem Gesuchsteller sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (vorinstanzliche Spruchgebühr = Fr. 300.–) zu 35 % aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Kosten sind aus dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.– (vgl.

- 13 - Urk. 4 S. 2 und Urk. 6 S. 2) zu beziehen. Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 195.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Falle eines reformatorischen Entscheids entscheidet die Beschwerdeinstanz auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Die Höhe der Parteienschädigung von Fr. 50.– wurde von keiner Seite beanstandet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, sind die Bruchteile des Obsiegens und Unterliegens zu verrechnen. Ausgangsgemäss ist der zu 65 % unterliegende Gesuchsgegner zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine auf 30 % reduzierte Parteienschädigung von Fr. 15.– zu bezahlen. 6.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 450.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller, welcher sich mit dem angefochtenen Entscheid identifizierte, zu 35 % und dem Gesuchsgegner zu 65 % aufzuerlegen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind aus dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 450.– (vgl. Urk. 24) zu beziehen. Der Gesuchsteller hat dem Gesuchsgegner die Kosten im Umfang von Fr. 157.50 zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Der anwaltlich vertretene Gesuchsgegner unterliegt mehrheitlich, weshalb er keinen Anspruch auf Parteienschädigung hat. Der mehrheitlich obsiegende Gesuchsteller wird nicht durch einen Anwalt, aber durch eine andere berufsmässige Vertretung (Urk. 1 S. 2, Urk. 2/5) repräsentiert (Art. 95 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO). Der Gesuchsteller beziffert seinen Antrag auf Parteienschädigung der Höhe nach nicht (Urk. 26 S. 1). Eine Anwaltsentschädigung würde im Beschwerdeverfahren Fr. 500.– (inkl. MwSt) betragen (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 250.– angemessen. Die auf 30 % reduzierte Parteienschädigung ist damit auf Fr. 75.– festzusetzen.

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.